



Kanton Schaffhausen

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2020

Rückerstattungsantrag Fälligkeiten 2020

PID-Nr.:

Gemeinde:

Eingang:

Vertreter/in, bevollmächtigt zur Entgegennahme von Auflagen und Entscheiden:

Adresse

Telefon E-Mail

Personalien am 31. Dezember 2020 bzw. am Ende der Steuerpflicht

Einzelperson / Ehemann / P1

Wo wohnten Sie am 31. Dezember 2020 bzw. am Ende der Steuerpflicht?

Gemeinde:

Kanton:

Hatten Sie Ihren Wohnsitz im Jahr 2020 im Ausland?

ja Wo:

Von bis

nein

Wenn Sie im Jahr 2020 geheiratet haben:
Wo haben Sie den letzten Rückerstattungsantrag eingereicht?

Gemeinde:

Ehefrau / P2

Wo wohnten Sie am 31. Dezember 2020 bzw. am Ende der Steuerpflicht?

Gemeinde:

Kanton:

Hatten Sie Ihren Wohnsitz im Jahr 2020 im Ausland?

ja Wo:

Von bis

nein

Wenn Sie im Jahr 2020 geheiratet haben:
Wo haben Sie den letzten Rückerstattungsantrag eingereicht?

Gemeinde:

Bei **Trennung** oder **Scheidung** im Jahr 2020 hat jede(r) Steuerpflichtige ein separates Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2020 einzureichen.

Bei **Tod** eines Ehegatten / Partners im Jahr 2020 ist vom überlebenden Ehegatten / Partner für die Zeit vom 1. Januar bis zum Todestag für die erlebten Fälligkeiten beider Ehegatten / Partner ein gemeinsames und für die Zeit vom Todestag bis 31. Dezember ein separates Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2020 einzureichen.

Bitte dieses vordruckte Formular auch dann einreichen, wenn das Wertschriftenverzeichnis mit einer Software ausgefüllt wird.

Beilagen

- Steuerauszüge
- PC-Wertschriften- und Guthabenverzeichnis
- Beiblätter
- Antrag pauschale Steueranrechnung (DA-1 / R-US)
- Bankabrechnungen, Lotto- und Toto-Abrechnungen

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Verzeichnis und Antrag gemachten Angaben, insbesondere, dass auf allen unter Rubrik A angegebenen Erträgen die eidg. Verrechnungssteuer zu meinen oder zu Lasten der von mir vertretenen Steuerpflichtigen abgezogen worden ist.

Ort und Datum

Unterschrift Einzelperson / Ehemann / P1

Unterschrift Ehefrau / P2



1021201601161

Formular 102/20 (03.20)

Code*	1. Zeile Original- Währung	1. Zeile Zinssatz	1. Zeile (bitte Grossbuchstaben verwenden) Genau Bezeichnung der Vermögenswerte (bei Konto Name der Bank angeben)	Valoren-Nummer	1. Zeile Zugang 2020 Kauf Eröffnung Datum	1. Zeile Abgang 2020 Verkauf Saldierung Datum	Steuerwert am 31.12.2020 bzw. am Ende der Steuerpflicht		Bruttoertrag 2020	
	2. Zeile Art**	2. Zeile Nennwert/Stückzahl	2. Zeile Kontonummer oder IBAN-Nummer		2. Zeile ISIN-Nr. (International Securities Identification Number)	in % oder pro Stück	CHF ohne Rappen	A Werte mit Verrechnungs- steuerabzug CHF ohne Rappen	B Werte ohne Verrechnungs- steuerabzug CHF ohne Rappen	
01			BEZEICHNUNG DER VERMÖGENSWERTE	01	TTMMJJ	TTMMJJ				
			KONTO - ODER IBAN - NR.		ISIN - NR.					
02				02						
03				03						
04				04						
05				05						
06				06						
07				07						
08				08						
09				09						
10				10						

A Werte mit Verrechnungssteuerabzug
deren Erträge um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden:

- Anlage-, Festgeld-, Post-, Privat-, Salär-, Sparkonti, Kontokorrente etc.
- Inländische Aktien, Anlagefonds, Obligationen und Wertschriften aller Art mit Verrechnungssteuerabzug
- Gewinne aus inländischen Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto (Originalbescheinigungen beilegen)

Auf das Anbringen von Büro- und Heftklammern (Bostitch) ist zu verzichten.

Code*
G Geschäftsvermögen
N Nutzniessungsvermögen
E Wertschriften aus Erbschaften
S Wertschriften aus Schenkungen
B Qualifizierte Beteiligung Privatvermögen
Q Qualifizierte Beteiligung Geschäftsvermögen



1) Hier sind die Beteiligungen für die Ermittlung des Teilsatzverfahrens für die Kantons- und Gemeindesteuern nach Art. 38 Abs. 3a StG aufzuführen (Beteiligungsquote 10% am Kapital).
Für die Ermittlung des Teilbesteuerungsverfahrens bei der direkten Bundessteuer ist die Rückseite dieses Formulars auszufüllen.

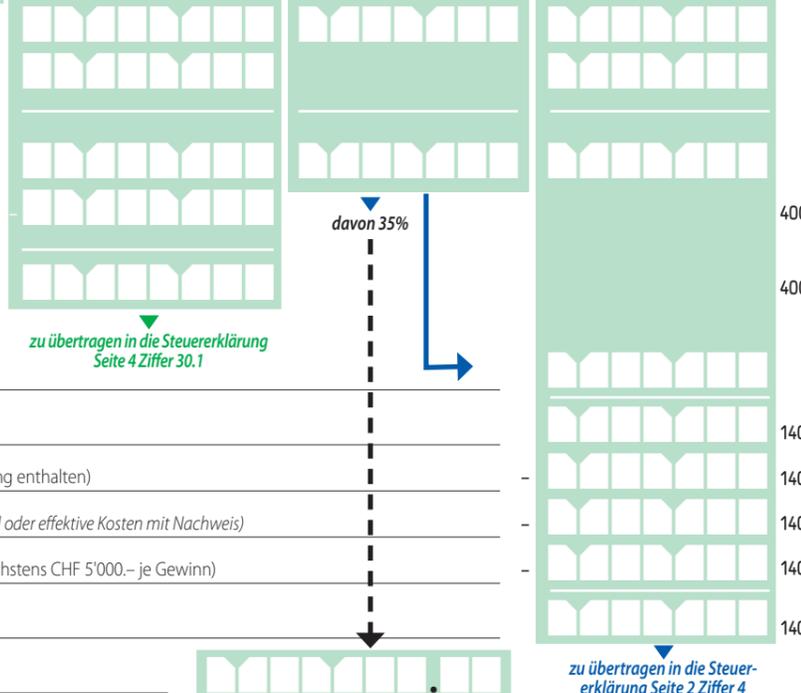
B Werte ohne Verrechnungssteuerabzug
deren Erträge nicht um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden:

- Kundenguthaben, deren Bruttozins CHF 200.- nicht übersteigt, Vergütungszins auf Steuerguthaben
- Inländische Darlehen, Konti und Guthaben aller Art ohne Verrechnungssteuerabzug
- Ausländische Wertschriften aller Art
- Bargewinne bis CHF 1'000.- aus inländischen Lotterien und anderen Spielen, Gewinne aus ausländischen Lotterien sowie Naturaltreffer

Art**

AK	Aktie	PC	Postkonto
AF	Anlagefonds	PD	Prämiendepot (Versicherung)
DL	Darlehen	PK	Privatkonto, Lohnkonto usw.
DF	Derivates, Finanzinstrument	RG	Raiffeisen- und Genossenschaftsanteil
FG	Fest-Termingeld-, Treuhandanlage	SK	Sparkonto/-heft
GL	Geldwerte Leistung	DA	Steuerauszug, Depot
GS	Genusschein	PZ	Vergütungs-/Ausgleichszins
GM	GmbH Stammanteile	WA	Wandelanleihe
GR	Grabfonds	MAAK	Mitarbeiter-Aktie
KO	Kassenobligation	MAGM	Mitarbeiter-GmbH-Anteil
KK	Kontokorrent	MAGS	Mitarbeiter-Genusschein
LG	Lotteriegewinn	MAOP	Mitarbeiter-Option
OB	Obligation	MAPS	Mitarbeiter-Partizipationsschein
OP	Option	MARG	Mitarbeiter-Genossenschaftsanteil
OA	Optionsanleihe	UE	Übrige
PS	Partizipationsschein		

- Übertrag aus Beiblättern
- Übertrag ab Formular DA-1 / R-US
Verrechnungsanspruch aus zus. Steuerrückbehalt USA:
- Zwischentotal I**
- Abzüglich Geschäftswertschriften (in Ziffer 32.3/32.4 der Steuererklärung enthalten)
- Total Steuerwert**
- Übertrag Bruttoertrag A in Kolonne Bruttoertrag B
- Zwischentotal II**
- Abzüglich Geschäftswertschriftenerträge (in Ziffer 2 der Steuererklärung enthalten)
- Abzüglich Vermögensverwaltungskosten (Pauschale [2,5% von Ziffer 5] oder effektive Kosten mit Nachweis)
- Abzüglich Lotterie- und andere Spieleinsätze mit Nachweis (5%, höchstens CHF 5'000.- je Gewinn)
- Total Bruttoertrag A + B**
- Verrechnungssteueranspruch: 35% vom Bruttoertrag A**



Erträge aus qualifizierten Beteiligungen

für welche die Durchführung des Teilbesteuerungsverfahrens beantragt wird.

Voraussetzung Artikel 22^{1a} StG bzw. Artikel 20 Absatz 1^{bis} DBG – Teilbesteuerung der Einkünfte des Privatvermögens

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratissnennwerterhöhungen u. dgl.) sind bei den Kantons- und Gemeindesteuern im Umfang von 60 und bei der direkten Bundessteuer im Umfang von 70% steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

(Siehe auch Kreisschreiben Nr. 22a vom 31.01.2020 der Eidg. Steuerverwaltung)

Voraussetzung Artikel 20a StG bzw. Artikel 18b Absatz 1 DBG Teilbesteuerung der Einkünfte des Geschäftsvermögens

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes bei den Staats- und Gemeindesteuern im Umfang von 60 und bei der direkten Bundessteuer im Umfang von 70% steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

(Siehe auch Kreisschreiben Nr. 23a vom 31.01.2020 der Eidg. Steuerverwaltung)

Berechnung Teilbesteuerungsabzug:

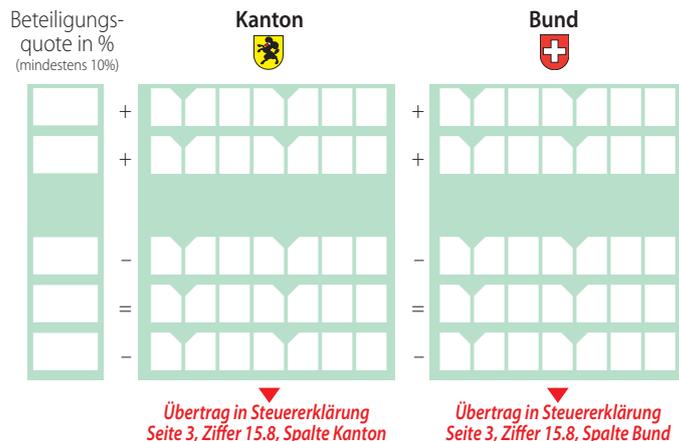
Hertrag Bruttoertrag aus qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen von Seite 2

Hertrag Bruttoertrag aus qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen von Seite 2

Direkter Beteiligungsaufwand für im Geschäftsvermögen gehaltene Beteiligungen gemäss separater Aufstellung, wie Abschreibungen, Finanzierungsaufwand, Verwaltungsaufwand etc.

Nettoergebnis aus qualifizierten Beteiligungen

Teilbesteuerungsabzug: 40% beim Kanton bzw. 30% beim Bund vom Nettoergebnis



Sonderfälle

Erbschaften, Anteile an Erbengemeinschaften

Waren Sie im Jahre 2020 an Erbengemeinschaften beteiligt? ja

Name des Erblassers

letzter Wohnsitz

Todestag evtl. Datum der Erbteilung:

Vermögensanfälle aus Erbschaften (ihren Quoten entsprechend), Erbvorbezüge und Schenkungen und deren Erträge sind ab Todestag des Erblassers bzw. ab Schenkungstag zu versteuern. Dies gilt auch für unverteilte Erbschaften.

Der Verrechnungsantrag für Erbengemeinschaften ist von den Erben gemeinsam und unabhängig von ihrem Antrag mit besonderem Formular StA Form. Vst 5 a (S-167) zu stellen.

